

Amtsgericht Rockenhausen

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 2 K 15/25

Rockenhausen, 29.07.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 11.11.2026	09:00 Uhr	1, Sitzungssaal	Amtsgericht Rockenhausen, Kreuz- nacher Straße 37, 67806 Rockenhausen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ruppertsecken

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Ruppertsecken	141/6	Gebäude- und Freifläche Bergstraße 8	19	572 BV 4
2	Ruppertsecken	141/8	Gebäude- und Freifläche Burgwald 9	318	572 BV 5
	Ruppertsecken	141/9	Gebäude- und Freifläche Bergstraße 8	415	572 BV 5

Lfd. Nr. 1 = BV 4, Fl.St. 141/6

Gem. Gutachten handelt es sich um rückwärtig gelegenes, kleines dreieckförmiges Grundstück, das nur über das vorderliegende Flurstück 141/9 erreichbar ist.

Verkehrswert:

1.600,00 €

Lfd. Nr. 2= BV 5, Fl.St. 141/8 und 141/9

Das Flurstück 141/9 ist gem. Gutachten mit einem 3-Familienhaus mit Doppelgarage bebaut; das Flurstück 141/8 ist mit einem 2-Familienhaus bebaut.

Verkehrswert:

473.400,00 €

Die Flurstücke 141/9 und 141/6 bilden ausweislich des Gutachtens eine

wirtschaftliche und baurechtliche Einheit.

Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85a, 74a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74a, 85a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

AssetGate GmbH, Herr Ansorge, Tel.: 030/403687590 oder 0151/58821777

Der Versteigerungsvermerk ist am 13.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Beschlagnahme: 12.03.2025

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Vetter
Rechtspflegerin